

Beschluss des 18. Steuer-Gewerkschaftstages am 21./22. Juni 2017

Leitantrag Nr. II: Digitalisierung nimmt in Finanzverwaltung beherrschende Stellung ein IT und KONSENS – KONSENS I - 2017 ff

Die Digitalisierung nimmt in unserer sich ständig fortentwickelnden Gesellschaft und im beruflichen Umfeld einen breiten Raum ein. Sowohl die freie Wirtschaft als auch Politik und Verwaltung befassen sich mit dieser Thematik. Das Stichwort - Digitalisierung 4.0 steht allenthalben im Raum und ausgehend von rasanten Entwicklungen in Kalifornien (Silicon Valley) werden sich auch die Finanzverwaltungen von Bund und Ländern den IT-Fortschritten zuwenden, ja zuwenden müssen.

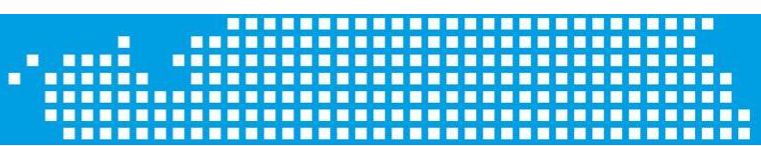
Bereits seit dem 01.01.2007 haben sich die Länder unter Einbeziehung des Bundes zur gemeinschaftlichen Beschaffung, Entwicklung und Pflege sowie zum Einsatz einheitlicher länderübergreifender Software - nicht Hardware - mit dem Verwaltungsvorhaben KONSENS (**Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung**) verpflichtet.

Wesentliche Ziele des Gesamtprojektes sind die Vereinheitlichung und die Modernisierung der in den Bundesländern eingesetzten IT-Systeme. Damit soll das Besteuerungsverfahren noch weiter optimiert und Medienbrüche vermieden werden. Letztlich soll durch den Einsatz von KONSENS-Produkten die Qualität des Steuervollzuges optimiert werden.

Die Länder und der Bund tragen die Finanzierung des Vorhabens KONSENS gemeinsam. Die Aufteilung erfolgt nach dem „Königsteiner Schlüssel“, der auf dem Steuereinkommen und der Einwohnerzahl basiert.

Diese länderübergreifende und arbeitsteilige Zusammenarbeit wird ausdrücklich von der DSTG begrüßt und unterstützt.

So haben sich alle Länder und der Bund seinerzeit darauf verständigt, dass die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen als sogenannte Steuergruppenländer die Federführung für die Entwicklung und Implementierung der neuen Projekte übertragen bekommen. Alle Beteiligten waren aufgrund der sich fortlaufend über-



holenden Steuerrechtspflege darüber im Klaren, dass sämtliche neuen Softwareprodukte hohe Standards beinhalten müssen, zumal zwischen den Ländern in der Vergangenheit erhebliche Unterschiede in der IT bestanden.

Große Herausforderungen stellen die Einführung von neuen Verfahren und die Herstellung und Kompatibilität zu den bereits im Einsatz befindlichen IT-Verfahren dar. Diese Themenstellungen galt und gilt es im Vorhaben KONSENS bundesweit zu harmonisieren. An diesen über 150 Einzelprojekten arbeiten zahlreiche Kolleginnen und Kollegen in den Rechenzentren, in den Mittelbehörden und in sogenannten Steuerungs- und Projektgruppen.

Seit der erfolgreichen Umsetzung der KONSENS-Stufe 1 Ende 2012 bestehen in 15 Bundesländern weitestgehend einheitliche technische Rahmenbedingungen zur Migration auf neue KONSENS-Produkte.

Das Altverfahren zum Grundinformationsdienst wird derzeit Zug um Zug vom KONSENS-Verfahren GINSTER-MASTER abgelöst. Zudem sind das Risikomanagementsystem (RMS) sowie Teile des umfangreichen Kernverfahrens ELFE (einheitliche länderübergreifende Festsetzung) in einer flächigen Anwendung.

Darüber hinaus stehen die Zentrale Schulungsumgebung (ZSU) und die Vollmachtdatenbank (VDB) ebenfalls in zahlreichen Ländern vor ihrem Einsatz. Die VDB steht in engem Zusammenhang mit der Steuerkontenabfrage und soll für Beraterschaft, Steuerbürger und die Mitarbeiter im Finanzamt einen Komfortgewinn darstellen.

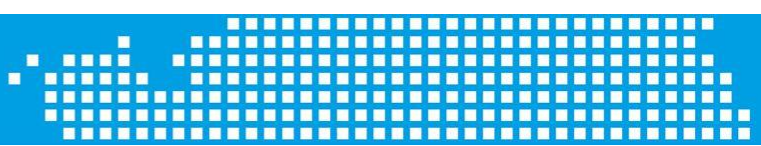
Weitere einzelne KO-Projekte wie BIENE für den Erhebungsbereich, wie GeCo für die Gesamtfalladministration oder KONSENS VO für den Vollstreckungsbereich werden noch Geduld vor ihrer Einführung abfordern. Von wesentlicher Bedeutung für die Beschäftigten in den Finanzämtern dürfte das KDialog Verfahren sein. Hier geht es in erster Linie um eine einheitliche und komfortable Benutzeroberfläche. Die Konzeption und Programmierung von sogenannten Quick-Wins werden aber hoffentlich alsbald weiterhelfen.

Themen wie ELSTAM oder ELSTER, die sehr viele Mittel des KONSENS Budgets binden, sind ebenso wenig ausgereizt wie die Bestrebungen hin zu einem "Dokumenten-ersetzenden-Scannen" von Unterlagen im Verfahren SESAM.

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, auf das wir an dieser Stelle nicht näher eingehen können, wird gewiss das Vorhaben KONSENS ebenfalls tangieren.

Als weiterer Einflussfaktor sei auch die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems genannt, welches eine Stärkung der Rechte des Bundes in der Steuerverwaltung vorsieht:

„Beim IT-Einsatz in der Steuerverwaltung der Länder erhält der Bund ein erweitertes Weisungsrecht zur Gewährleistung gleicher Programmsergebnisse und eines ausgewogenen Leistungsstandes. Der Bund erhält im Bereich der Steuerverwaltung ein stärkeres allgemeines fachliches Weisungsrecht, soweit nicht die Mehrheit der Länder widerspricht. Die Position des Bundes wird durch Änderung/Ergänzung des Verwaltungsabkommens KONSENS gestärkt. Der Bund wird künftig in Art. 108 GG ermächtigt, etwaige Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Besteuerung im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern länderübergreifend zu übertragen. Bund und Länder werden ihre Zusammenarbeit bei der Überwachung der Geldwäschegesetze verbessern.“



Ein Gesetzesentwurf wurde mit Datum 30.12.2016, Drucksache 814/16 in die politische Diskussion eingebracht.

Die DSTG hat sich mit ihren Gremien dem Vorhaben KONSENS/ KONSENS I intensiv und stets konstruktiv kritisch auch im Berichtszeitraum 2012 bis 2017 angenommen. Dies ist auch dem aktuell vorgelegten Erledigungsvermerk zum Leitantrag zu KONSENS zum 17. Gewerkschaftstag in Münster zu entnehmen.

Stets haben wir als Fachgewerkschaft bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Bedürfnisse unserer Mitglieder als Anwenderinnen und Anwender in den Mittelpunkt unserer Arbeit und Forderungen gestellt. Überschriften in Publikationen wie

- Mit KONSENS sollen Beschäftigte eine „Komfort-Dividende“ erhalten
- Ohne IT geht nichts. Es darf nicht riskiert werden, dass es heiße „mit EDV geht nicht viel mehr“
- DSTG fordert Harmonisierung der bestehenden Programme, erst dann die Entwicklung von neuen Produkten

belegen das genauso wie das „Eckpunktepapier 2012/ 2013“ oder das Papier zu den „Mindeststandards“ vom November 2016, welche von der Arbeitsgruppe der Stufenpersonalräte der Steuerungsgruppenländer erarbeitet wurden und die seitens Politik und Verwaltung besondere Beachtung erfahren.

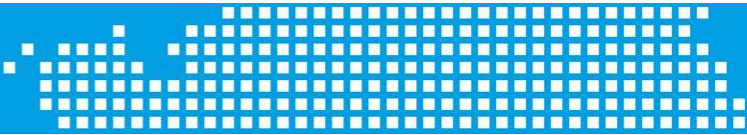
Festzuhalten bleibt: An dem Großvorhaben KONSENS führt kein Weg vorbei. Daher wird die Deutsche Steuer-Gewerkschaft mit all ihren Gliederungen und ihren Mandatsträgern KONSENS weiterhin kritisch und genauso konstruktiv sowie mit praktischen Vorschlägen begleiten.

Getreu dem Motto: „Wer langsamer geht, kommt schneller voran“ weisen wir darauf hin, dass eine überstürzte Einführung von Technik nicht dem Fürsorgegedanken entspricht. Die Menschen in unserer Verwaltung dürfen auf keinen Fall von der IT, von der Maschine überfordert werden.

Die Delegierten des 18. Steuer-Gewerkschaftstages der DSTG in Hannover tragen die folgenden Mindeststandards

Anforderungen Programme

- Mit den Programmen werden keine Persönlichkeits- oder Leistungsprofile der einzelnen Beschäftigten erstellt. Die Verfahren dürfen nicht als Mittel der individuellen Leistungs- und Verhaltenskontrolle eingesetzt werden.
- Alle Programme enthalten eine Zugriffsprotokollierung.
- Personenbezogene Einsichtnahmen und Auswertungen sind grundsätzlich nicht vorzusehen. Sollte im begründeten Einzelfall eine personenbezogene Auswertung zwingend erforderlich sein, ist der Personalrat vorab einzubeziehen.
- Unbefugtes Kopieren, Weiterleiten oder anderweitiges Auswerten der Daten ist programmtechnisch zu unterbinden (Kein Datenexport).
- Schnittstellen zu anderen Programmen sind auszuweisen und zu begründen.

- 
- Die programmierenden Länder haben verbindliche Aussagen zur erforderlichen Hardwareausstattung und zur ergonomischen Ausstattung zu treffen.
 - Die eingesetzten Programme müssen barrierefrei sein.
 - Die datenschutzrechtliche Freigabe muss erfolgt sein.

Generelle Anforderungen

- Im Rahmen des personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens muss zwingend die Einschaltung des zuständigen Datenschutzbeauftragten dargelegt und das Prüfergebnis mitgeteilt werden.
- Es dürfen keine Programme eingesetzt werden, welche für die Beschäftigten einen zusätzlichen Arbeitsaufwand verursachen und zuvor nicht erfolgreich getestet wurden.
- Die Überprüfung der Nutzerfreundlichkeit ist vor dem Einsatz zu belegen.
- Vor der flächendeckenden Einführung muss ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, damit erkannte Defizite, die in der Pilotierung aufgetreten sind, behoben werden.
- Für erforderliche Organisationsänderungen wird eine ausreichende Zeitphase zur Anpassung der Strukturen in den Ländern und den Ämtern eingeräumt.
- Eine Verfahrensbeschreibung muss stets vorliegen.
- Neue Verfahren werden vor deren Einführung einem Belastungstest unterzogen.
- Vor der Einführung neuer Verfahren müssen die Inhalte und Veränderungen den zuständigen Personalvertretungen anschaulich und allgemein verständlich vorgestellt werden.

mit und fordern von Politik und Verwaltung eine Umsetzung dieser Forderungen zu gewährleisten.

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Friedrichstraße 169
10117 Berlin
Telefon: 030 – 206256-600
Telefax: 030 – 206256-601
E-Mail: dstg-bund@t-online.de
Internet: www.dstg.de